



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 34

Freitag, den 23. August

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WP Dornum 141
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG 141

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Seehospiz“ der Stadt Norderney 142

Bekanntmachung über die Neufassung der Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen - Erhaltungssatzungen Nr. 4, 5, 8, 9, 10 und 11 der Stadt Norderney 142
Bauleitplanung des Flecken Marienhaf, Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 0221 „Westlich Kirchstraße“, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB . 144

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

4. Satzungsänderung gem. Beschlussfassung vom 26.03.2013 Wasser- und Bodenverband Plaggenburg 144

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WP Dornum

Die Fa. Windpark Dornum GmbH & Co. KG, Bensjücher Weg 9 in 26553 Dornum hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von 14 Windenergieanlagen auf folgenden Flurstücken beantragt:

Gemarkung Dornum, Flur 7, Flurstück 10 (Typ Enercon E-70/E4 mit 85 m Nabenhöhe und 2.300 kW Nennleistung),

Gemarkung Roggenstede, Flur 1, Flurstücke 48/3 (Enercon E-92 mit 138,38 m Nh, 2.350 kW) Flurstück 38 (Enercon E-101 mit 135,4 m Nh, 3.050 kW), Flur 5, Flurstück 126/8 (Enercon E-70/E4 mit 113,5 m Nh, 2.300 kW)

Gemarkung Schwittersum, Flur 2 Flurstücke 23 + 22/1, 38/3, Flur 4, Flurstücke 16/3, 25, 35/3, (Enercon E-101 mit 135,4 m Nh, 3.050 kW) Flur 3, Flurstück 32, 27/1, Flur 4, Flurstück 46/3, Flur 6, Flurstück 37 (Enercon E-92 mit 138,38 m Nh, 2.350 kW), Flur 5, Flurstück 40 (Enercon E-70/E4 mit 113,5 m Nh, 2.300 kW).

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 21.01.2013 (BGBl I S. 95), zuletzt geändert am 27.07.2013 (BGBl. I S. 2749) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 16. 08. 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissions-

schutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2013 (BGBl. I. S. 1943) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co. KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WEA 180), Typ Enercon E-70/E4, mit 113,50 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.300 kW auf dem Grundstück in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Roggenstede, Flur 5, Flurstück 126/8 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 30. 08. 2013 bis 13. 09. 2013

Bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Aurich
Zimmer 114
Kirchdorfer Straße 7-9
26603 Aurich

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeinde Dornum
Zimmer 8
Schatthäuser Str. 9
26553 Dornum

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit vom 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Tenor

I. auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG*1 in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Spalte c des Anhanges 1 der 4. BImSchV*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E 4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe 113,5 m erteilt.

Standort der Anlage in 26553 Dornum:

Gemarkung Roggenstede, Flur 5, Flurstück 126/8
Koordinaten (UTM) HW: 5.943.079,31; RW: 32.399.150,24

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*3 erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Befreiung:

Mit dieser Genehmigung wird eine Befreiung gem. § 86 (1) NBauO von § 6 (2) NBauO in der derzeit gültigen Fassung in folgendem Umfang erteilt:

Verzicht auf Absicherung der Grenzüberschreitung per Baulast.

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen der Eigentümer der innerhalb der nach NBauO anzusetzenden Grenzabstandsflächen (1/2 H) gelegenen Grundstücke liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Die Genehmigung wird gem. § 72 (2) NBauO den betroffenen Eigentümern zugestellt.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 23. 08. 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Seehospiz“ der Stadt Norderney

Der Rat der Stadt Norderney hat am 06.08.2013 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Seehospiz“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen wer-

den. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB, sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 08.08.2013

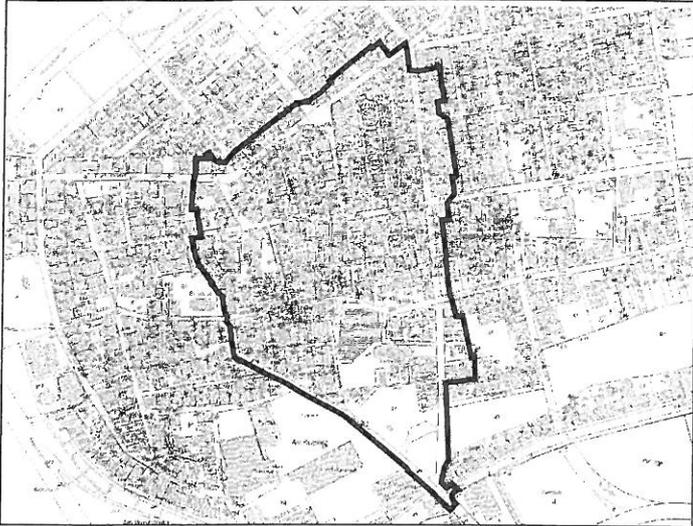
Stadt Norderney
Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung über die Neufassung der Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen – Erhaltungssatzungen Nr. 4, 5, 8, 9, 10 und 11 der Stadt Norderney

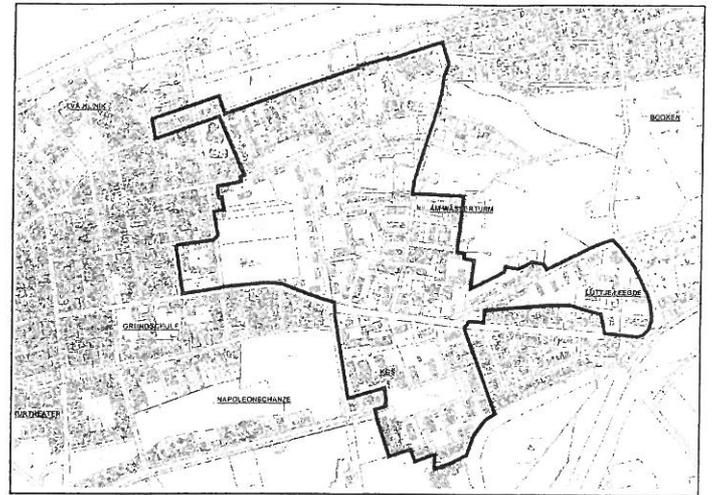
Der Rat der Stadt Norderney hat am 06.08.2013 in öffentlicher Sitzung die Neufassung der nachfolgend aufgeführten Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen:

- Erhaltungssatzung Nr. 4 - Friedrichstraße, Jann-Berghaus-Straße, Winterstraße, Poststraße
- Erhaltungssatzung Nr. 5 - Südwesthörn – Marienstraße
- Erhaltungssatzung Nr. 8 - Fischerhafen, Deich-, Süd-, Südhoffstraße
- Erhaltungssatzung Nr. 9 - An der Mühle, Mühlen-, Beneke-, Tannenstraße, Busbahnhof, Lüttje Legde
- Erhaltungssatzung Nr. 10 - Up Süderdün, Alter Horst, An der Reede, Gorch-Fock-Weg
- Erhaltungssatzung Nr. 11 - Nordhelmsiedlung

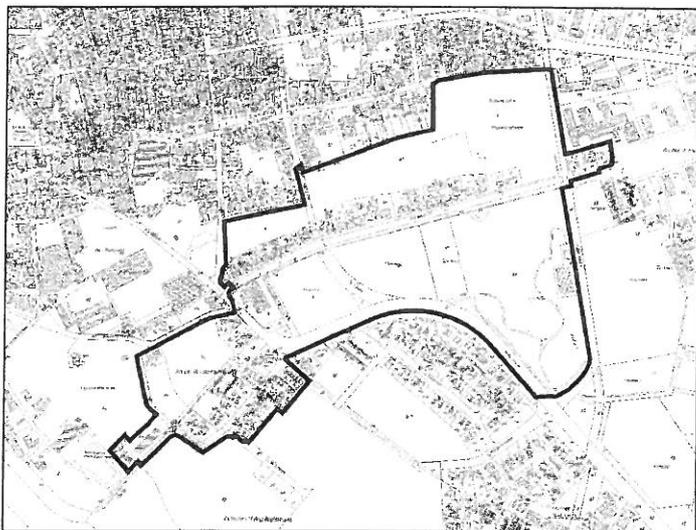
Die Geltungsbereiche der Satzungen sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



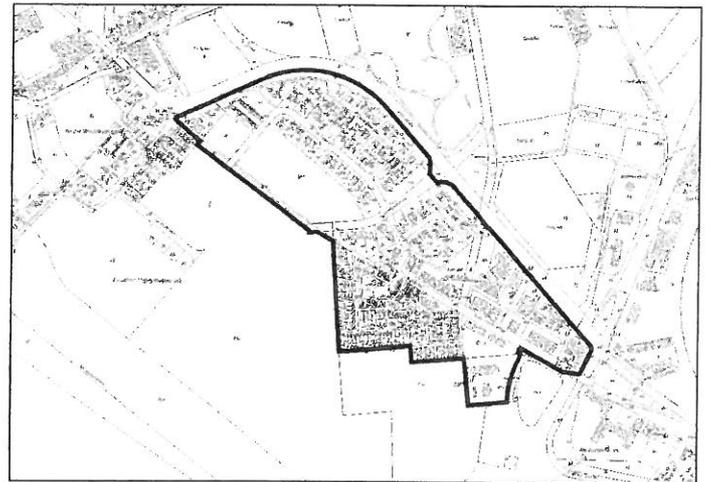
Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 4 - Friedrichstraße, Jann-Berghaus-Straße, Winterstraße, Poststraße



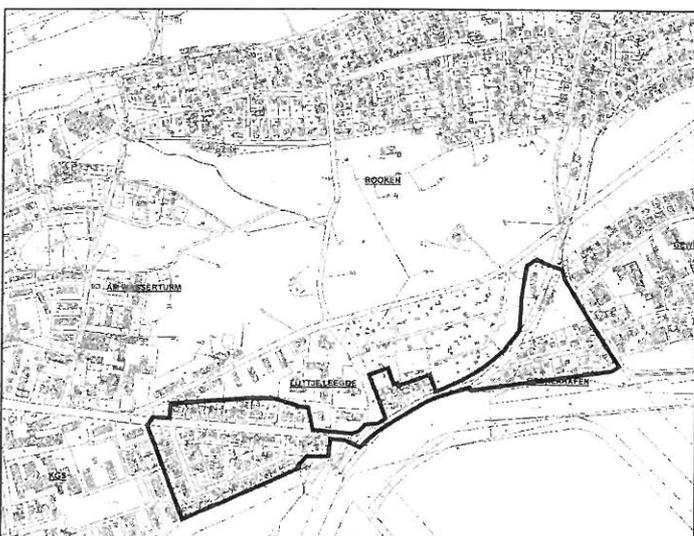
Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 9 - An der Mühle, Mühlen-, Beneke-, Tannenstraße, Busbahnhof, Lüttje Legde



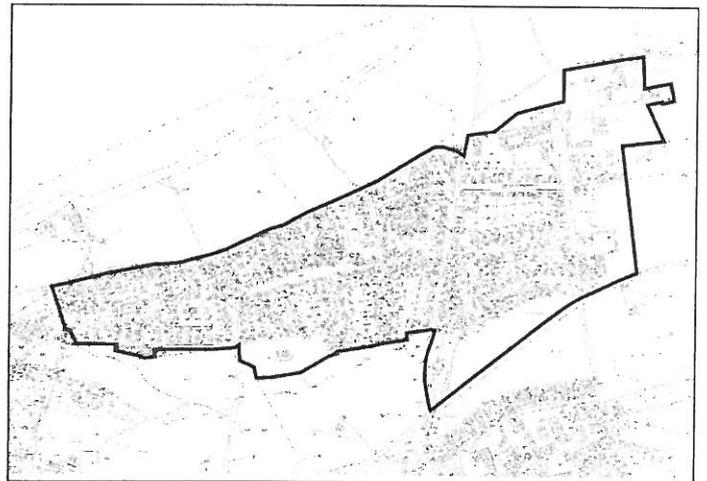
Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 5 - Südwesthörn - Marienstraße



Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 10 - Up Süderdün, Alter Horst, An der Reede, Gorch-Fock-Weg



Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 5 - Südwesthörn - Marienstraße



Geltungsbereich Erhaltungssatzung Nr. 11 - Nordhelmsiedlung

Die Änderung der Erhaltungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzungsänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren

Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Norderney, den 08.08.2013

Stadt Norderney

Der Bürgermeister

Ulrichs

Bekanntmachung Bauleitplanung des Flecken Marienhafes, Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 0221 „Westlich Kirchstraße“, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Rat des Flecken Marienhafes hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 0221, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Marienhafes, Am Markt 10, 26529 Marienhafes, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögens-

nachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Marienhafes unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

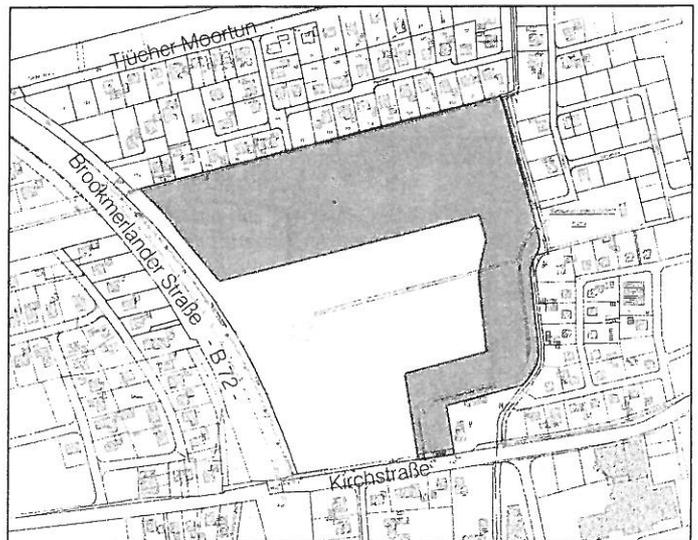
Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

26529 Marienhafes, 15. August 2013

Gemeinde Marienhafes

Der Gemeindedirektor

Ihmels



B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

4. Satzungsänderung gem. Beschlussfassung vom 26.03.2013

Wasser- und Bodenverband Plaggenburg

NEU: § 6 Abs. 1 Nr. 2

(Satz 2 Änderung): Die Böschung und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer ist als Räumstreifen mit einer Bepflanzung mit Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten.

(Satz 3 neu): Einjährige Anbaukulturen können im 5 m – Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1 m von der Böschungskante angelegt werden.

(Satz 4 neu): Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbe-

sondere durch das Überfahren mit Maschinen beschädigt werden.

(Satz 3 alt = neu Satz 5)

(Satz 4 alt = neu Satz 6)

Aurich- Plaggenburg, d. 26.03.2013

gez. A. Meenken

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Plaggenburg ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 20.08.2013, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Landkreis Aurich

Der Landrat

Weber